

Positionspapier des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE e.V.) zur Verlängerung der Fristen für die Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Systemdienstleistungstechnologien nach § 66 Nr. 6 Erneuerbaren Energien Gesetz 2009 und gemäß § 2 Abs.1 SDLWindVO

Berlin 18. März 2010

Es bestehen große Probleme für die Branche, die Fristen der SDLWindVO einzuhalten. Ein wesentlicher Grund für die noch nicht erfolgte technische Ausrüstung von neuen und bestehenden Windenergieanlagen liegt in der verspäteten Verabschiedung der SDLWindVO. Die Verordnung trat ein halbes Jahr nach dem EEG in Kraft.

Stand Altanlagen

Gemäß § 66 Nr. 6 EEG erhöht sich die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen (WEA), die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, für die Dauer von fünf Jahren um 0,7 Cent pro Kilowattstunde sobald sie infolge einer Nachrüstung vor dem **1. Januar 2011** die Anforderungen der Verordnung zu Systemdienstleistungen durch WEA erstmals einhalten.

Nach Angaben der Branche ist diese Frist zu kurz, um einen maßgeblichen Anteil existierenden alten WEAs nachzurüsten.

Theoretisch können 8.863 WEA mit einer Gesamtleistung von über 15.000 Megawatt (MW) nachgerüstet werden. Bei 90 Prozent dieser Anlagen handelt es sich nicht um mittelfristig mögliche Repowering-Projekte.

Bezogen auf alle Hersteller und unabhängige Anbieter werden nur rund 3.000 WEA umgerüstet, wenn es zu keiner Fristverlängerung kommt.

Weitere 2.000 potentielle WEA werden aufgrund der kurzen Frist NICHT nachgerüstet werden.

Forderung:

Deshalb plädiert der BWE für eine Verlängerung der Frist gemäß §66 Abs. 6 EEG 2009 für die Nachrüstung von WEA um ein Jahr bis zum 1. Januar 2012.

■ BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Marienstraße 19/20
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 28 482 -106

Fax: +49 (0)30 / 28 482 -107

info@wind-energie.de

■ BANKVERBINDUNG

Sparkasse Osnabrück
BLZ: 265 501 05
Kto.: 251 868
IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68
BIC NOLADE22XXX
StNr. 66/273/00234

■ SITZ: BERLIN

Eingetragen ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Charlottenburg,
VR Nr. 27 538 B

Präsident: Hermann Albers

Stand Neuanlagen

Gemäß § 2 Abs.1 SDLWindVO müssen Neuanlagen, die nach dem 30. Juni 2010 ans Netz gehen, zwingend die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen. Erfüllen sie diese nicht, haben sie kein Anspruch auf die EEG-Vergütung (gemäß § 6 Abs. 2 EEG i.V.m § 16 Abs, 6 EEG)

Problematisch ist, dass noch immer Abstimmungsgespräche bezüglich der Zertifizierungsvoraussetzungen in den entsprechenden Gremien laufen und voraussichtlich erst Ende März 2010 eine Klarstellung zu erwarten ist. Alle bekannten Zertifizierungsinstitute haben ihre Kapazitätsgrenze jetzt schon erreicht bzw. überschritten und können weitere Zertifizierungen kaum noch annehmen.

Neuanlagen, die ab 1.7.2010 in Betrieb gehen könnten, laufen Gefahr nicht ans Netz gehen zu können, wenn die entsprechenden Zertifikate noch nicht vorliegen.

Auch Banken sehen mittlerweile das Problem der unklaren Vergütung ab 01.07.2010 und verweigern Finanzierungen für Windenergieprojekte die für das 3. und 4. Quartal geplant sind, solange kein Zertifikat bei Inbetriebnahme vorliegt. Insgesamt könnte das bedeuten, dass viele Projekte, die eigentlich im 2. Halbjahr 2010 geplant waren, nach 2011 verschoben werden müssen.

Forderung:

Der Bundesverband WindEnergie fordert **die Verlängerung der Frist** gemäß § 2 Abs.1 SDLWindVO, bis zu der Neuanlagen die Anforderungen der SDL-Verordnung nachweislich erfüllen müssen, **um 1 Jahr bis zum 30. Juni 2011.**

Ansprechpartner:
Abteilung Politik
Georg Schroth
Tel.: 030 / 28482 145
g.schroth@wind-energie.de

■ BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Marienstraße 19/20
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 28482 -106

Fax: +49 (0)30 / 28482 -107

info@wind-energie.de

■ BANKVERBINDUNG

Sparkasse Osnabrück
BLZ: 265 501 05
Kto.: 251 868
IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68
BIC NOLADE22XXX
StNr. 66/273/00234

■ SITZ: BERLIN

Eingetragen ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Charlottenburg,
VR Nr. 27 538 B

Präsident: Hermann Albers

